Verordnung des Landkreises Börde zur zweiten Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hohes Holz, Saures Holz mit östlichem Vorland" im Landkreis Börde

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) sowie der §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Unterschutzstellung des Grünen Bandes auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346) wird verordnet:

§ 1 Änderung des Geltungsbereiches

- (1) Aus dem Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hohes Holz, Saures Holz mit östlichem Vorland" vom 12. November 1997 (Amtsblatt für den Bördekreis Nr. 14/ Jahrgang 1 vom 18. November 1997), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2000 (Amtsblatt für den Bördekreis Nr. 11/ Jahrgang 4 vom 16. Juni 2000) wird in der Gemarkung Altbrandsleben folgende Fläche entlassen: Gemarkung Altbrandsleben, Flur 6, Flurstück 305 teilweise (Anteil des B-Plans "Am Goldbach", Altbrandsleben). Die betreffende Fläche hat eine Flächengröße von ca. 2.250 m².
- (2) Der geänderte Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in eine mitveröffentlichte Flurkarte im Maßstab 1:1.000 eingetragen. Die LSG-Grenze ist dort durch eine grüne Linie mit grüner Schraffur auf der LSG-Fläche dargestellt. Die Schutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Schutzgebiet abgewandten Seite der Linie. Die Flurkarte der Herauslösungsfläche ist Bestandteil dieser Verordnung. Mehrfertigungen werden bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Börde) und bei der Stadt Oschersleben aufbewahrt, wo sie während der Amtszeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Börde

Haldensleben, den /4. Juli 2022

Stichnoth Landrat